

# DIE KLASSISCHE UND DIE CHRISTLICHE CHEIROTONIE IN IHREM VERHÄLTNIS \*

VON  
DR. MARKOS A. SIOTIS

## 4. *Der technische Vollzug der Cheirotomie.*

So weit die Cheirotomie nur in einem Handerheden besteht, bedarf sie keiner weiteren Erläuterung. Selbstverständlich musste die Wahlhand (wohl meist die rechte, ohne dass darüber Vorschriften zu finden sind) so hoch gestreckt werden, dass sie wirklich sichtbar war. Dabei entblösste sich oft der ganze Arm bis zur Schulter, worüber Aristophanes<sup>1</sup> mit Bezug auf wählende Frauen spöttisch bemerkt: ..χαλεπὸν τὸ πρᾶγμα· ὁμῶς δὲ χειροτονητέον ἐξωμισάσαις τὸν ἕτερον βραχίονα. ἄγε νῦν ἀναστέλλεσθ' ἄνω τὰ χιτῶνια.

Der technische Ablauf der Cheirotomie kann nur in der Ekklesie wirklich eindeutig verfolgt werden<sup>2</sup>. Der Verlauf in der allgemeinen Ekklesie war freilich ein etwas anderer als in einer ἀρχαιρεσιακῆ ἐκκλησίᾳ (Versammlung zur Bestellung der Beamten). Diese fand dreimal zu verschiedenen Zeiten des Jahres statt, zur Wahl der Nomotheten in der 4. ordentlichen Ekklesie der ersten Prytanie, zur Wahl aller ordentlichen Beamten in der sechsten Prytanie und zur Wahl der Strategen nach der sechsten Prytanie<sup>3</sup>.

Nach der feierlichen Eröffnung der Sitzung mit Gebet und Opfer und nachdem der Gegenstand der Abstimmung von dem Vorsitzenden der Versammlung<sup>4</sup> oder auf sein Geheiss von dem Herold verkündigt war, wurde dann gleich das entsprechende

\* Fortsetzung von S. 334.

1. EkkI. 263—268.

2. Über die Ekklesie s. die ausführliche und hervorragende Darstellung RE. V, 2168ff. vgl. Busolt I 442ff. 99of., Schömann—Lipsius I 408f., über den Verlauf der Tagesordnung vgl. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 252f.

3. Aristot. Athp. 44.4.

4. Aristot. ebd. 44,2.

Probuleuma<sup>1</sup> des Rates vorgelesen. Ohne Probuleuma durfte keine Abstimmung stattfinden<sup>2</sup>. Auch bei den Wahlen gab es ein Probuleuma. Das war die Kandidatenliste in Form eines Probuleuma<sup>3</sup>. Diese Liste war entweder schon vorher von den 9 Vorsitzenden der Versammlung vorbereitet worden, welche nach Aristoteles<sup>4</sup> die Aufsicht und Leitung in der Wahlversammlung hatten, oder sie wurde noch in der Versammlung selbst durch Meldungen oder Vorschläge zusammengestellt bzw. ergänzt<sup>5</sup>.

War die Frage der Kandidatenliste erledigt, dann übergaben die Vorsitzenden die Liste dem Ratsschreiber. Dieser rief die Kandidaten hintereinander auf, liess sie der Reihe nach einzeln vortreten und jeden schwören, dass er keine Wahlbeeinflussung ausgeübt habe.

Jeder Antrag bzw. Gegenstand durfte in der Volksversammlung für sich allein behandelt. Eine Zusammenfassung mehrerer Anträge für eine und dieselbe Abstimmung war in der Demokratie grundsätzlich verboten. Für jeden Antrag war in der Reihe der Tagesordnung eine besondere Abstimmung erforderlich.

Nach dem Vorlesen des Probuleuma bzw. der Kandidatenliste verlangte der Herold das Abstimmen der Versammelten. Das Stichwort war *ὄτω δοκεῖ ἀνατείνάτω τὴν χεῖρα* oder *ἀράτω τὴν χεῖρα* niemals *χειροτονεῖτω*. Darauf folgt oft in unseren Quellen *καὶ ἀνέτειναν πάντες* oder *τινές*<sup>6</sup>.

Für jeden Antrag bzw. Fall war, wenigstens theoretisch, eine Probe und eine Gegenprobe erforderlich, d. h. bei der Probe sollten diejenigen die Hand erheben, welche dem Antrag zustimmen, bei der Gegenprobe die, welche ihn ablehnten. In der Pra-

1. So hiessen die Beschlüsse des Rates, welche der Genehmigung des Volkes bedurften. Näheres in RE. V. 2183.

2. Aristot. Athp. 45,4.

3. Keil a. a. O 391.

4. Athp. 44,2—4, vgl. Schömann—Lipsius a. a. O. I, 419.

5. Plato Legg. VI 755 gibt das Gesetz, dass bei den Feldherrnwahlen zuerst eine Anzahl Kandidaten von einer Behörde, die er Nomophylakes nennt, aus der Gesamtheit der Berechtigten gewählt wurde. Bei der Versammlung aber hatte jeder das Recht, irgendeinen anderen als den Besten vorzuschlagen. Über den Neuvorgeschlagenen fand eine Einzelabstimmung statt. War die Abstimmung positiv, dann wurde der Name des Neuen in die Liste der Kandidaten eingetragen. Aus dieser Liste wurden dann die Strategen gewählt, vgl. auch Schömann—Lipsius I, 419 und Busolt I, 469,3 und 1562.

6. s. oben § 1a u. § 6c.

xis war eine Gegenprobe nicht immer notwendig, besonders bei Einstimmigkeit.

Dass bei der Aufforderung abzustimmen oft Debatten stattfanden, ist anzunehmen<sup>1</sup>. Aber die frühzeitige Veröffentlichung der Tagesordnung erleichterte den Vorgang, indem jeder Bürger zu jedem Punkt der Tagesordnung schon vorher Stellung nehmen konnte. Für ein und den gleichen Antrag kam oft eine doppelte Cheirotonie vor. Die erste Abstimmung (Procheirotonie) entschied, ob der Fall im allgemeinen behandelt werden dürfte oder nicht, die zweite war die Abstimmung über den Fall selbst, so z. B. ob ein Antrag, Probuleuma, Eisangelie, oder Kandidat usw. angenommen werde. Falls ja, dann folgte die eigentliche Abstimmung<sup>2</sup>.

Dann folgte die Zählung der erhobenen Hände<sup>3</sup>. Wenigstens theoretisch war eine solche für das Protokoll notwendig.

Bei der Beamtenbestellung war sicherlich für jeden Kandidaten die Stimmzahl in dem βιβλίον τῆς χειροτονίας notiert<sup>4</sup>. Aus diesem Buch heraus wurden nach Abschluss der Einzelabstimmungen diejenigen Kandidaten herausgesucht, welche die Stimmenmehrheit bekommen hatten<sup>5</sup>. Bei der grossen Zahl der Abstimmenden war ein einfaches Zählen der erhobenen Hände sicher ungemein schwierig und konnte sehr leicht zu Irrtümern führen. Es finden sich jedoch in den überlieferten Literatur keinerlei Anhaltspunkte für irgendwelche Methoden, welche die Feststellung der Abstimmungszahlen erleichterten. Andererseits zeigt die ἀμφισβήτησις τῶν χειροτονιῶν (das Bezweifeln des Wahlergebnisses), dass über die Richtigkeit der Zählung oft Meinungsverschiedenheit herrschte.

Die Richtigkeit der Zählung setzte Tageshelle<sup>6</sup> vor allem

1. Aischin. Tim. 23, vgl. Schömann—Lipsius I, 408 und Busolt II, 1002.

2. Nach Aristot. Athp 61,1 kam auch bei der Wahl der Strategen eine doppelte Abstimmung vor, einmal zur Bestimmung der Strategen, dann zu ihrer Einweisung in bestimmte Stellen.

3. Sie ist bezeugt z. B. bei Lukian, Hermotion 16 «ἠρόθυμος γὰρ αὐτοὺς καθάπερ καὶ ἐν ταῖς χειροτονίαις». Abstimmungszahlen in Inschriften, z. B. (Ἀρχαιολ. Ἐφημερίς) 1884, 165 für Athen (3461 Stimmen 'ja, gegen 155 Stimmen 'nein,) dort weitere Beispiele. Vgl. auch RE V, 2170, u. Swoboda, Gr. Staatsbeschl. 12 u. Lehrb. d. Gr. Staatsaltert<sup>6</sup>.

4. Pap. Oxyr. IX 1204,23f.

5. Plat. Legg. VI 755D. 756D.

6. Xen. Hell. I 7,7.

die notwendige Anzahl eigens dafür geschulter Beamter voraus. Suidas<sup>1</sup> nennt diese Beamten *Χειροσκόπους* und *Χειροκριτάς*. Beide Namen haben zunächst nichts mit einer Abstimmung zu tun. Ursprünglich bezeichnen sie die *Χειρομόνται*<sup>2</sup>. Nur auf Inschriften begegnen wir den Namen als Bezeichnung der Beamten in der Volksversammlung, die für die Zählung der erhobenen Hände bei dem Abstimmen eingesetzt sind<sup>3</sup>. Es ist sicher, dass es solche kleinere Beamte in der Volksversammlung gab, denn sie waren notwendig. Dass die Zählung eine Aufgabe allein des Herolds oder selbst der 9 Proedroi war, halten wir für unmöglich. Wir wissen leider nichts Näheres über diese Beamten. Es ist sehr richtig gesagt worden, dass die Demokratie auf peinliche Stimmenzählung gehalten hat, wofür in Athen die Kommission der Proedroi eingeführt wurde und besondere Beamte für die Zählung wegen der unzweifelhaft vorhandenen grösseren Unsicherheit bei der Cheirotonie<sup>4</sup>. Das *κρίνειν τὰς χειροτονίας* der 9 Proedroi ist etwas ganz anders als das Zählen. Jedenfalls sind die Namen unzutreffend und sicher sind solche Namen zur Bezeichnung dieser Beamten in Athen nicht gebraucht worden.

Waren alle Stimmen gezählt, dann folgte die *κρίσις τῶν χειροτονιῶν*. Hier sind zwei Dinge zu trennen, die *κρίσις*, d. h. die Ausgabe des Ergebnisses und die *ἐπικύρωσις*, d. h. die Ratifikation des Ergebnisses als Ergebnis einer gesetzmässigen Abstimmung. Dies beides war die Aufgabe der 9 Proedroi, aber die Ratifikation besonders die Aufgabe des Vorsitzenden (Epistates)<sup>5</sup>. Der Epistates allein war gesetzlich berechtigt, die Abstimmung auch zu verweigern, und verantwortlich für Missbrauch dieses Rechtes. Er hatte das Recht und damit die Verantwortung, über denselben Antrag zweimal abstimmen zu lassen, falls aus irgendeinem Grund die erste Abstimmung beanstandet wurde.

1. s. v.—Stephanus bezeichnet die Ableitung des Suidas von *χειροσκόπος* und *χειροκριτής* als irrig. In der klassischen Literatur sind die termini nicht zu finden.

2. Artemiod. 2,62, Joseph. Comm. 144 (Migne PG. 106, 161) und Joh. Philopoimen, II. Κοσμοποιίας 177,19. vgl. RE III 2223.

3. Vgl. für Elateia, Magnesia und Mylasa die Angaben bei Busolt I 454,3 am Schluss. Dazu auch Swoboda, Gr. Volksbeschlüsse 172, Lehrb. d. Gr. Staatsalt<sup>6</sup>, 119,5 und RE III 2223. V 2194, vgl. auch Stephanus, Suidas u. Sophokles Lexika.

4. Keil a. a. O. 379.

5. Aristot. Athp. 44,2—3.

Folgendes Missverständnis muss dabei vermieden werden: das Wort ἐπικύρωσις ist in den Quellen bisweilen als synonym von Cheirotonie im Hauptsinn gebraucht<sup>1</sup>.

Jeder Bürger hatte sowohl das Recht der Abstimmung als auch die Möglichkeit, durch die sogenannte γραφή παρανόμων das Ergebnis der Abstimmung als falsch zu bezeichnen, sei es wegen Verstoß des Antrags gegen das Gesetz, sei es weil der Vollzug der Abstimmung gegen das Gesetz stattgefunden hatte. Ein solcher Fall hiess ἀμφισβήτησις (das Bezweifeln)<sup>2</sup>. Sie konnte von demjenigen wieder zurückgezogen werden, der sie beantragt hatte, bis zum Augenblick der neuen, dadurch veranlassten Abstimmung<sup>3</sup>. Besondere Gründe, die eine Abstimmung ungültig machten, waren vor allem Bestechung (Simonie), welche schwer bestraft wurde<sup>4</sup>.

Das Ergebnis der Cheirotonie wurde dann vom Schreiber des Demos, der bei jeder Volksversammlung das Protokoll führte<sup>5</sup>, in der Form eines Psephisma im Protokoll niedergeschrieben. Später treffen wir für die Fälle der Beamtenbestellung den Ausdruck τὸ βιβλίον τῆς χειροτονίας<sup>6</sup>. Dies bedeutet, dass es ein besonderes Buch dafür gab.

Die Versammlung des Demos erfuhr immer das Ergebnis der Cheirotonie vor ihrer Auflösung durch die ἀναγόρευσις der Cheirotonie, (die öffentliche Bekanntmachung). Sie fand in zwei Formen statt: durch die mündliche Verkündigung des Ergebnisses seitens des Epistates<sup>7</sup> und durch die schriftliche Veröffentlichung. Die wichtigsten Abstimmungen wurden auf der Akropolis auf Stein geschrieben, alle anderen auf Holztafeln<sup>8</sup>.

1. So bei Aristot. Athp. 41,3 die ἐπικύρωσις τῆς χειροτονίας in Zusammenhang mit 41,2 ebd. 32,1 u. Thuk. V 45, dazu auch Swoboda, Gr. Volksbeschl. 17ff.

2. Vgl. auch Platonstelle Legg. VI 756B. Es handelt sich jedoch hier um eine militärische Wahl und es entsteht deshalb die Frage, ob wir Platons Regel über die ἀμφισβήτησις verallgemeinern dürfen.

3. Schömann—Lipsius a. a. O. I 411.

4. Isokr. II. Elq. 50, vgl. Busolt a. a. O. II 1148.

5. Busolt a. O. II 1003, Swoboda, Volksbeschl. 3, Schömann—Lipsius a. O. I 149.403.

6. Pap. Oxyr. IX 1204,24.

7. Vgl. Aischin. Ktes. 3, Demosth. Kranz. III 3.

8. Busolt a. O. II 1003. Über die Form ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ s. Swoboda, Volksbeschl. 24ff.

An die Wahl der Beamten durch die Cheirotomie schliessen sich bis zum Amtübernahme noch gewisse Vorgänge an. So folgt nach der Cheirotomie die Dokimasie<sup>1</sup>, eine nachträgliche Überprüfung der politischen und fachlichen Voraussetzungen des Gewählten. Diese Dokimasie war bei gelosten Beamten wohl strenger als bei gewählten<sup>2</sup>. Wie schon gesagt, fand eine Abstimmung durch Cheirotomie auch bei der Dokimasie statt, falls eine Anklage gegen den Gewählten erhoben wurde.

Nach der Dokimasie folgte noch zwischen Cheirotomie und Amtübernahme der Orkos<sup>3</sup>, die Vereidung des Beamten. Erst mit dem Akt der Vereidigung wurde man rechtsgültig Beamter. Eine Anfechtung der Wahl war von diesem Augenblick an nicht möglich, weshalb man schon bei der Vereidigung das Amtszeichen trug<sup>4</sup>. Es folgte die feierliche Einsetzung der Beamten in ihre Ämter. Dieser Prozess, Eisiteria genannt<sup>5</sup>, trug religiösen Charakter und fing deshalb mit einem Opfer auf Kosten des Staates an. Den Hauptteil der Feierlichkeit bildete die Übergabe des Amtes. Bei manchen Kultus-Beamten scheint es eine Art Ordination gegeben zu haben<sup>6</sup>.

### 5. Die Komposita als Termini.

In der literarischen Quellen ist eine ganze Reihe von Komposita anzutreffen, deren Sinn nicht allein von der grammatikalischen Wortbildung her verständlich ist, weil sie, genau wie das Simplex Cheirotomie selbst, für das öffentliche Leben eine spezifische Bedeutung erhielten. Nur das Wort ἀντιχειροτονία ist kein Terminus, sondern hat den wörtlichen Sinn behalten. Diese Komposita sind in alphabetischer Reihe: ἀναχειροτονία (das

1. Aristot. Athp. 55,3, Pollux VIII 44 vgl. RE V 1268–1273, ebd. II 434, Busolt II 1067, Kahrstedt a. O. 46,1 u. 64, Keil a. O. 391, Schömann–Lipsius a. O., 436.

2. Busolt a. O. II 1072.

3. Aristot. Athp. 55,5, Lys. IX 15, Plut. Perikl. 30, Deinarch. Philokr. 2, Lykurg. Leokr. 79 τὸ συνέχον τὴν δημοκρατίαν ὄρκος ἐστίν, vgl. RE V 2079, ebd. II 434, V 576, 10 Kahrstedt a. O. 64f.

4. Lys. XXVI 8, Ps–Demosth. LVIII 27, vgl. RE II 435, Schömann–Lipsius a. O. 440.

5. Demosth. Parapr. 190, RE II 576, 26ff. u. ebd. s. Εἰσιτήρια, vgl. Kahrstedt a. O. 64, Busolt, a. O. II 1073.

6. s. unten 3. Kap. 3b u. c.

christliche ἀναχειροτόνησις kommt bei den Klassikern nicht vor), ἀντιχειροτονία<sup>1</sup>, ἀποχειροτονία, αὐτοχειροτόνητος, διαχειροτονία<sup>2</sup> ἐπιχειροτονία, καταχειροτονία, und προχειροτονία. Neben diesen Substantiven finden sich auch jeweils die Verben in allen Bildungen, auch die Verbaladjektive. Von den Genera des Verb- sind Aktiv wie Passiv anzutreffen, selten dagegen das Medium.

Im folgenden werden nur die Komposita besprochen, welche einen Terminus bilden, und zwar aus methodischen Gründen nicht in alphabetischer Reihenfolge, sondern entsprechend dem Verlauf des Cheirotoneieverfahrens, indem sie eine Rolle spielen. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nicht alle Termini in jedem einzelnen Cheirotoneieverfahren zur Anwendung kamen.

a) Die Προχειροτονία<sup>3</sup> (Vorabstimmung, Vorwahl). Die gewöhnlichen Ausdrücke sind: προχειροτονία, προχειροτονίαν δίδοναι und προχειροτονεῖν. Sie geht der eigentlichen Cheirotoneie voraus und entscheidet, ob über den betreffenden Fall eine Cheirotoneie stattfinden soll oder nicht. So heisst das Abstimmen darüber, ob ein Antrag, Probuleuma, Ostrakismos, Eisangelie, Gesetz, angenommen oder verworfen wird, Procheirotoneie<sup>4</sup>.

Eine Procheirotoneie ist aber nicht als Voraussetzung vor jeder Cheirotoneie erforderlich, obwohl jede Cheirotoneie ein Probuleuma verlangte<sup>5</sup>. Die Procheirotoneie ist auch bei der Beamtenbestellung anzutreffen<sup>6</sup>. Sie bedeutet die Prokrisis (Vorwahl) der Kandidaten, im Bezug auf die erforderliche Qualifikation, aus welchen Kandidaten dann die Beamten bestellt wurden. Hier aber erfolgte die entgeltliche Bestellung der Beamten nicht durch Cheirotoneie, sondern durch Auslosung.

1. Demosth. LIX 5, Thuk. VI 13,24 Aristoph. Ekkl. 423, Pollux II 150.

2. Über die angegebenen Substantive hinaus ist hier noch das Verbum ἐγχειροτονέω zu erwähnen. Wir treffen es selten s. z. B. Dio Cass. 41,39, Pollux II,150, vgl. Stephanus s. v.

3. vgl. Harpokr. 161,3 Suidas s.v., Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 252—256, besonders die scharfe Kritik in S. 256., Kcil, Hermes 34. 1899, 197ff und Keil a. a. O. II 378, Schömann—Lipsius I 408f, Busolt II 996f u. RE V 2189 f. Weitere Literatur bei Gilbert, Handb. d. Gr. Staatsaltert I 327.

4. Demosth. XXIV II, Aischin. Tim. 23, Aristot. frg. 39b 1453b, 43 u. Athp. 43,5, vgl. Busolt II 996,5.

5. Arist. Athp. 45,4.

6. Plat. Legg. VI 765B. ὅς δ' ἂν εἷς ἐκ προχειροτονηθέντων δέκα λάχῃ, δοκιμασθεῖς, τὸν ἐνιαυτὸν τῶν χωρῶν ἀρχέτω κατὰ νόμον. u. ebd. C. τρεῖς δ' ἔστωσαν οἱ λαχόντες, [τῶν] προχειροτονηθέντων μὲν εἴκοσι λαχόντων δὲ ἐκ τῶν εἴκοσι τριῶν, οὓς ἂν καὶ ψῆφος ἢ τῶν δοκιμαζόντων δοκιμάσῃ.

Die Procheirotonie darf im übrigen nicht mit der häufig vorkommenden doppelten Abstimmung verwechselt werden. Diese war üblich bei Fällen, wo mehrere Beratungen stattfanden<sup>1</sup>.

b) Die Διαχειροτονία<sup>2</sup> (das Durchstimmen). Gewöhnlich διαχειροτονία, διαχειροτονίαν ποιεῖν oder διδόναι und διαχειροτονεῖν. Dieser Terminus hat verschiedene Bedeutung. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ist 'zwischen zwei Dingen entscheiden'. In diesem Sinn wird das Wort ganz allgemein, also keineswegs nur beim Wahlvorgang gebraucht. Darauf erhält es die Bedeutung 'zwischen mehreren Dingen entscheiden'. So bedeutet Diacheirotonie auch bei Abstimmungen nicht nur die Entscheidung zwischen zwei Anträgen bzw. Kandidaten, sondern zwischen mehreren<sup>3</sup>. Eine weitere Bedeutung des Wortes ist einfach 'durchstimmen', womit das Durchstimmen mit Probe und Gegenprobe gemeint ist, als kollektiver Ausdruck für das gesamte Abstimmungsverfahren<sup>4</sup>, aber ohne Bezugnahme auf das Abstimmungsergebnis, welches vor allem bei dem Wort Cheirotonie gemeint ist. Man kann sagen: wo es eine Diacheirotonie gibt, da muss auch eine Cheirotonie vorhanden sein, während das Gegenteil nicht unbedingt gilt. So kann das Wort Diacheirotonie wohl das Wort Cheirotonie da ersetzen, wo das Verfahren gemeint ist, umgekehrt aber nicht, da wo das Wort Diacheirotonie das umfassendere ist.

Während der Begriff Diacheiretonie nur für die offene Abstimmung verwendet wird, tritt bei der Geheimabstimmung dafür διαψηφησις ein. Eine völlige Identität zwischen beiden, abgesehen von diesem verschiedenen Gebrauch, besteht nicht, auch deshalb, weil bei der Diapsephisis nach Für und Wider abgestimmt wurde, was bei der Diacheirotonie nicht notwendig und nicht immer der Fall war. Diesen beiden Begriffen analog in Entstehung und Bedeutung sind die beiden Verben διακληροῦσθαι<sup>5</sup> und διαβουλεῦσαι<sup>6</sup> für den Rat.

1. vgl. Busolt I 460ff. II 1001ff.

2. RE V 303,2193f., vgl. Busolt II 1000 mit Anm. 4, weiter Swoboda, Volksbeschl. 9.

3. Häufig soll durch das Wort die Alternative hervorgehoben werden, so Aischin. Ktes. 39, Xen. Hell. I 7, 34.

4. Demosth. XXIV 33, Syl. 1<sup>a</sup>.75, 2ff. Bemerkenswert ist hier die Antragsform εἴτε ... εἴτε, vgl. Demosth. XXIV 25, LIX 4, IG. I 2(7), 237, 19.

5. Aristot. Athp. 30,4,50,2.66,2.

6. Aristot. ebd. 31,1.

c) Die Ἐπιχειροτονία<sup>1</sup> (beschliessen, dafür stimmen). Es kommt vor: ἐπιχειροτονία, ἐπιχειροτονία γίνεται, ἐστίν oder διδόναι und ἐπιχειροτονεῖν.

Der Ausdruck wird ausschliesslich in zwei Fällen gebraucht, nämlich bei der Abstimmung über die Gesetze<sup>2</sup> oder über die Beamten<sup>3</sup>. Erstere Abstimmung fand in der ersten Volksversammlung jedes Jahres statt. Sie hatte den Zweck, darüber zu beschliessen, ob die Gesetze genügten oder nicht, wohl auch darüber, welche Gesetze durch die Zeit oder besondere Ereignisse überholt waren. Die zweite Abstimmung fand in der ersten Volksversammlung jeder Prytanie (κυρία ἐκκλησία) statt. Sie diente der Feststellung, εἰ δοκοῦσι καλῶς ἄρχειν (sc. die Archonten). Es wurde über jedes Gesetz bzw. jeden Beamten besonders abgestimmt. Bei positivem Ergebnis findet sich der Ausdruck Epicheirotonie, bei negativem Apocheirotonie.

Bezüglich der Beamten finden wir das Wort noch in weiterem Gebrauch, z. B. bei der Dokimasie. Falls gegen einen Beamten eine Anklage erhoben wurde, galt nach Aristoteles<sup>4</sup> κἂν μὲν ἢ τις κατήγορος, δοῦς κατηγορίαν καὶ ἀπολογίαν, οὕτω δίδωσιν ἐν μὲν τῇ βουλῇ τὴν ἐπιχειροτονίαν, ἐν δὲ τῷ δικαστηρίῳ τὴν ψῆφον.

Weiter wird das Wort Epicheirotonie dann gebraucht, wenn nach der Dokimasie an Stelle von Beamten, die bei ihr durchgefallen waren, oder an Stelle von inzwischen Verstorbenen neue Beamte zu wählen waren.

Einen Nebensinn des Wortes treffen wir noch an den Stellen an, wo es im Sinn von 'beschliessen, genehmigen, zustimmen' gebraucht wurde<sup>5</sup>.

Äquivalente Begriffe für Epicheirotonie sind bei der Beamtenbestellung ἐπίκληρος und ἐπικληροῦν<sup>6</sup>, für die geheime Abstim-

1. Harpokr. 84,11, RE VI 41f. vgl. auch V 2186, Busolt II 897f. 1006 mit Anm. 1, Schömann-Lipsius a.a. O. 419.

2. Demosth. XXIV 27ff., Plut. Nik. 8.

3. Demosth. LVIII 27, Plat. Legg. VI 755E, Aristot. frg. 394.1543b,13 u. frg. 396,1543b.43. Athp. 43,4.61,2-4, Pollux VIII 95.

4. Athp. 55,4.

5. Demosth. IV 30,1, XVIII 29.105, XXIV 39.50, Plat. Legg. VI 755 E, Aristot. Athp. 37,1, Syll<sup>3</sup> 700,19, Plut. Tim. 38, Mar. 35, Luk. Necyom. 20.

6. Aristot. Athp. öfters.

mung der Ausdruck ἐπιψηφίζειν<sup>1</sup>. Dieses letztere Wort wird aber in weiterem Sinn gebraucht als Epicheirotonie<sup>2</sup>.

d) Die Ἀποχειροτονία<sup>3</sup>. Häufig ist das Verbum ἀποχειροτονεῖν. Es bedeutet das Absetzen von einem Amt, etwas für ungütlich erklären, zurückweisen usw.

Die Apocheirotonie als Verfahren gehört eng mit der Epicheirotonie zusammen, nämlich als deren Gegenteil<sup>4</sup>, so z. B. bei der Epicheirotonie der Gesetze und der Beamten, wo das Wort die Abschaffung veralteter und unbeliebter Gesetze bzw. die Absetzung unwürdiger Beamter bedeutet. Das Wort wurde jedoch bei der Dokimasia gebraucht und bedeutet die Verwerfung eines der Gewählten als unwürdig<sup>5</sup>. Apocheirotonie wird auch verwendet, wenn die Eintragung eines Epheben in der Bürgerliste abgelehnt wird. Oft findet sich das Wort auch ganz allgemein zum Ausdruck eines negativen Beschlusses. Besonders muss noch auf das Verb mit Genitiv statt wie üblich mit Akkusativ hingewiesen werden. Es bedeutet das Lossprechen eines durch Proboule oder Eisangelie Angeklagten<sup>6</sup>.

e) Die Καταχειροτονία<sup>7</sup>. Es findet sich meist die Ausdrücke καταχειροτονία, καταχειροτονίαν ποιεῖν, oder κατοχειροτονεῖν τινος. Alle bezeichnen ausschliesslich das Abstimmen des ganzen Volkes, nicht der einzelnen Richter, wofür καταψηφίζειν gebraucht wird. Der Begriff bezeichnet die richterliche Tätigkeit der Ekklesie in ihrem doppelten Sinne: a) als Vorentscheidung, ob jemand strafbar ist, ausgedrückt durch Handerheben. Bei Bejahung der Strafbarkeit wird die Strafe anschliessend vom Gericht festgesetzt<sup>8</sup>. b) als Verurteilung durch die Ekklesie in den Fällen,

1. s. unten § 6 e.

2. So bei Aristot. Athp. 30,4 τὸν ἐπιψηφισόντα (den die Mehrheit habenden).

3. RE I 2818, dazu Etymolog. Magnum 481,43.

4. Vgl. Demosth. LVIII 37, Aristot. frg. 374,1540b 9, u. frg. 395,1543b 35, Athp. 61,2, Demosth. XXIII 167, XLIX 9, L 12 vgl. auch oben S. 532, 2.3. u. Gercke-Norden, Einl.<sup>9</sup> III 383.390.

5. Aristot. Arhp. 41,1.

6. Demosth. XXI 211.

7. Vgl. Harpokr. 108,8ff., Etymolog. Magnum 481,45 u. RE X 2450.

8. Fälle in denen die Ekklesie diese Berechtigung hatte, sind z. B. Eisangelie, Proboule, Graphie Paranomon, so Demosth. XXI 176.179, LI 8, Deinar. II 29, vgl. Schömann-Lipsius I 423 und Busolt II 1002. 1007ff., Aristot. Athp. 59,2 nimmt die Katacheirotonie als eigenen Gerichtsterminus neben Eisangelie, Proboule usw., an, vgl. aber Oehler RE X 2450, nach dem es sich um eine Proboule handeln soll.

in denen sie als Gerichtshof fungierte<sup>1</sup>.

Auch abgesehen von dem Gebrauch des Wortes in der Eklesie kommt es vielfach vor in der allgemeinen Bedeutung 'verurteilen', 'verdammn'<sup>2</sup>.

### 6. Die Cheirotomiesynonyma.

Der Cheirotomiebegriff in seiner ganzen Breite (einschliesslich Komposita) findet auch darin seinen Ausdruck, dass sich eine Reihe von Wortumschreibungen und Synonymen dafür findet. Diese sind teilweise Termini eines anderen Wahl- bzw. Abstimmungsmodus (Psephophorie und Klerosis) und werden wechselseitig auch für die Begriffe der Cheirotomie angewendet. Daneben findet sich eine Reihe ganz allgemeiner, nicht irgendeinem Wahlverfahren entnommener Worte und Ausdrücke, die ebenfalls für den Cheirotomiebegriff herangezogen wurden. Es muss aber betont werden, dass die meisten aller diesen Ausdrücke nicht dem Bereich der Abstimmung, sondern der Wahl entnommen sind. Die Frage, ob dabei ein Bedeutungswandel vorkommt oder die Ausdrücke völlig ihre ursprüngliche Bedeutung behielten, ist nicht allgemein, sondern nur aus dem jeweiligen Textzusammenhang heraus zu entscheiden. Am häufigsten finden sich folgende Ausdrücke, in alphabetischen Reihenfolge: αἰρεῖσθαι, ἀναγορεύειν, ἀναδεικνύειν, ἀνακηρύττειν, ἀποδεικνύειν, ἀποφαίνειν, ἀρχὴν ἀπονέμειν τινί, εἰς ἀρχὰς βαδίζειν, εἰς τὰς ἀρχὰς παρίεναι, ἐκλέγειν, ἐπιγράφειν, (ἀνά-) ἐπιδιδόναι, ἐπιτρέπειν. Der stärkste und häufigste Gebrauch findet sich bei καθιστάνειν und ἀποκαθιστάνειν, dann κληροῦν, κυμαεύειν, κυροῦν, λαγχάνειν, προβάλλειν, προτείνειν, προχειρίζειν, ψηφίζειν und χρεῖν<sup>3</sup>.

Eine besondere Bedeutung für unseren Zusammenhang haben von den genannten Ausdrücken vor allem αἵρεσις, κλήρωσις, ψηφός (ψηφοφορία). Sie sollen daher in ihrem Verhältnis zur Cheirotomie untersucht werden.

1. Plat. Axioch. 368 E., Demosth. XIX 31, weiteres RE X 2450.

2. Sehr häufig bis in die heutige Zeit, vgl. z. B. Philostorg. KG VIII 4, X 1.

3. Für die nicht sehr häufig vorkommenden Ausdrücke der angegebenen Reihe verweisen wir auf Wilcken, Grundzüge u. Chrestomathie d. Papyruskunde III 254, Oeterle, Die Liturgie. Stud. zur ptolemäischen u. kaiserlichen Verwaltung Ägyptens (1917) 407 m. Anm. 5, weiter Preisigke, Wörtb. der Pap., Swoboda, Gr. Volksb. 17ff

a) Zwischen Αἵρεσις und Cheirotonie finden sich folgende Beziehungen. Die Archai wurden ihrer Bestellungsart nach als ἀρχαὶ αἰρεταί, ἀρχαὶ κληρωταὶ und ἀρχαὶ χειροτονηταὶ bezeichnet. Die beiden ersten sind Korrelate<sup>1</sup>. Mit ἀρχαὶ κληρωταὶ ist aber eindeutig das Verfahren der Bestellung bezeichnet, während mit ἀρχαὶ αἰρεταί über das Verfahren selbst nichts ausgesagt wird. Der dritte Ausdruck dagegen, ἀρχαὶ χειροτονηταί, definiert aufs genaueste das Verfahren. Über das übrige Verhältnis von ἀρχαὶ αἰρεταί zu ἀρχαὶ χειροτονηταί bestehen drei Ansichten. Die eine behauptet, die ἀρχαὶ αἰρεταί und χειροτονηταί stünden als gleichbedeutend den ἀρχαὶ κληρωταί gegenüber<sup>2</sup>, während andere Gelehrte die Synonymität der beiden ersten Ausdrücke bestreiten<sup>3</sup>. Die dritte Ansicht schliesslich geht dahin, dass die beiden Ausdrücke zwar synonym sind, dass aber jeder eine durch eine besondere Behörde vorgenommene Wahl bezeichnet (αἵρεσις für die Phylen, χειροτονία für den Demos)<sup>4</sup>.

Jedenfalls wäre es falsch, einen Gegensatz zwischen beiden Ausdrücken feststellen zu wollen<sup>5</sup>. Die Frage ist vielmehr die: sind beide Ausdrücke identisch, ist der eine breiter und umfassender als der andere oder galt jeder für einen besonderen Zeitraum bzw. eine Staatsform oder Organisation?

Das Wort αἵρεσις (bzw. αἰρεῖσθαι τι oder τινὰ und das Adjektiv αἰρετός) bedeutet ursprünglich die Auswahl aus mehreren oder vielen Sachen oder Personen, wobei es zunächst gleichgültig bleibt, ob diese αἵρεσις durch einen Einzelnen, oder durch viele vorgenommen wurde. Aristotelisch gesprochen, ist

1. RE III 2225. V 2193, Busolt I 454, 2. Wilamowitz spricht die Meinung aus, «dass αἰρεῖσθαι τὰς ἀρχάς von einem κληροῦν ἐκ προκρίτων auch verstanden werden kann und in der Tat ist das möglich. Vor allem Dingen steht es bei Aristot. selbst 26, 2..», weiter weist Wilamowitz auf Isokr. Areop. 22 hin.

2. So Passow, Wörthb. s. v. χειροτονητός «so hiessen aber die χειροτονηταὶ ἀρχαὶ im allgemein auch αἰρεταί» vgl. Schömann—Lipsius I 432f. RE III 2225.

3. Daremberg—Saglio, Dictionnaire des Antiquités I 538B, 29. «il fait remarquer que αἰρεῖσθαι n'est pas synonyme de χειροτονεῖσθαι et ne designe pas proprement l'élection».

4. Wilamowitz, Aristot. u. Athen II 72, Busolt II 842, 2, Schömann—Lipsius, I 432f. bemerkt das nur in Bezug auf Aischines. Anders Ehrenberg RE III 2225. Dieser behauptet, dass der Ausdruck αἰρεῖσθαι den Aristoteles angewendet, nicht immer notwendig die Wahl im Gegensatz zum Los bedeutet, vgl. Kahrstedt 49, 1, der sich der Meinung Ehrenbergs anschliesst.

5. So Stephanus, Thesaurus s. αἰρετός, I 1029 über Demosthenes: «Apud Demosthenes αἰρεταὶ distiguntur ἀπὸ τῶν χειροτονητῶν et κληρωτῶν».

αἵρεσις die Wahl ἐξ ἀπάντων oder ἐκ τινῶν<sup>1</sup>, Cheirotonie dagegen ist die Wahl ὑπὸ πάντων oder τινῶν<sup>2</sup>. Die αἵρεσις bedeutet ausschliesslich das 'ἐκ, ohne einen Hinweis zu geben auf das 'Wie' des Vorgangs, der ebensowohl geheim<sup>3</sup> wie offen sein kann. In Wirklichkeit wird auch die αἵρεσις oft durch eine Vielzahl vorgenommen<sup>4</sup>, aber auch hier liegt stets das Schwergewicht auf dem Objekt der Wahl und nicht auf den Wählern. Aber weil, wie gesagt, auch die αἵρεσις oft durch eine Vielzahl erfolgt, wird es häufig synonym mit Cheirotonie gebraucht<sup>5</sup>. Trotzdem sind beide Ausdrücke nicht identisch. Das Wort αἵρεῖσθαι kann wohl das Wort Cheirotonie ersetzen, denn jede Cheirotonie ist eine Wahl (αἵρεσις). Eine Umkehrung wäre aber falsch, da die Cheirotonie den Modus des Handerhebens voraussetzt, während bei der αἵρεσις der Modus keinerlei Rolle spielt. Eine Identität beider Begriffe lässt sich höchstens bei den späteren Stellen behaupten, wo Cheirotonie in dem breiten hellenistischen Sinn gebraucht ist, in dem der Modus des Handerhebens keine Rolle mehr spielt.

Zu den oben genannten dritten Ansicht über das Verhältnis von αἵρεσις und Cheirotonie, dass nämlich der erste Ausdruck für die Phylen<sup>6</sup>, der zweite für den Demos galt, lässt sich folgendes feststellen. Es ist zuzugeben, dass Aristoteles wie Aischines das Wort αἵρεσις speziell für die Phylen gebraucht. Allerdings lässt sich in keinem Fall feststellen, dass das Verfahren dieser Phylen die Cheirotonie war. Dies ist zwar möglich, es kann aber auch angenommen werden, dass Abstimmungsmodus bzw. Wahlart nicht für alle Phylen einheitlich war und dass deshalb Aristoteles und Aischines (auch gelegentlich Demosthenes u. a.) das

1. Aristot. Pol. Δ. 14,1298a, 24.15,1300a,12-28.

2. Aristot. ebd. 12f.

3. Im politischen Sektor darf hier aber keine Verwechslung mit der κλήρωσις erfolgen, denn durch diese wird jemand nie gewählt, nur bestellt.

4. Aristot. Pol. Δ. 15,1300a 20, Aischin. Ktes. 29f.

5. So Plat. Legg. VI 755D. E, 759B. XII 956B, vgl. 9150, Menex. 238d, Xen. Cyrp. II 4,8 VII 2,7.23.

6. Das Wort ist übrigens nicht bloss für die Phylen, sondern auch für die Bule (Aristot. Athp. 31,2,3,32, 1,46,1) und sogar auch für den Demos. So bei Hippodamos, Diels Vorsokrat. II 414,27 (um 400 v. Chr.) «ἀλλὰ χορή τὸν δᾶμον, αὐτὸν ὀρῶντα αἵρεῖσθαι πάντας τὼς εὖνος αὐτῷ· καὶ τὼς ἐπιταδείας....» (παρβλ. I 890,20 «Ἱπποδάμος Μιλήσιος ὅς καὶ τὴν τῶν πόλεων διαίρεσιν εὖρε... τοὺς δ' ἄρχοντας ὑπὸ τοῦ δήμου αἵρετοὺς εἶναι πάντας....», vgl. auch Aristot. Athp. 29.2 142, 1, Aischin. Parapr. 12, Ktes. 29f, Andokid. 1,48.

Wort *αἵρεσις* als allgemeineren Ausdruck anwenden, um damit kollektiv alle Phylen zu umfassen, und nicht etwa, um zwischen Phylen und Demos zu unterscheiden. Weiter ist bei Aristoteles wie auch bei Isokrates die Tatsache auffallend, dass das Wort *αἵρεσις* für jede Wahl nichtathenischer Staaten gebraucht wird, für Athen selbst nur bei der nicht demokratischen Zeit. In allen diesen Fällen findet sich bezeichnenderweise das Wort Cheirotomie niemals, ausser in oben genannten verallgemeinerten hellenistischen Sinn. Dies ist nur dann verständlich, wenn man in Betracht zieht, dass die Cheirotomie eine ausgesprochene demokratische Einrichtung ist. Dies zeigt umgekehrt auch der einseitige Gebrauch von *αἵρεσις* für alle vordemokratische Zeiten und Staaten.

b) Zwischen *ἀρχαὶ κληρωταὶ* und *ἀρχαὶ χειροτονηταὶ* finden sich folgende Beziehungen.

In der Demokratie gab es nur *ἀρχαὶ κληρωταὶ* und *ἀρχαὶ χειροτονηταὶ*<sup>1</sup>. Das eine Verfahren schloss das andere aus. Die *ἀρχαὶ κληρωταὶ* umfassten alle Ämter, welche durch den blinden Zufall des Loses besetzt wurden, also ohne Wahl und damit ohne Urteil, wie es bei der Cheirotomie stets zum Ausdruck kam<sup>2</sup>.

Das Losverfahren wird durch eine Reihe von Wörtern wiedergegeben, die ganz verschiedenen Wortfamilien angehören, und deren häufigste folgende vier sind: a) *κλήρος* und folgende

1. Aristot. *Q*,3,1224a,12—15.

2. Betreffs Gebrauch des Loses in Mythologie, Religion und Kultus, ist es natürlich kein Zufall, sondern ein göttliches Urteil, weit besser als das Urteil der Menschen, so Plat. *Legg.* VI 759C. vgl. *Acta* 1,24—26, *RE* XIII 1451ff. «Die durch die Jahrhunderte gehende, im Westen wie im Osten der antiken Welt zutage tretenden Zusammenhänge von Losung und Religion lassen daran keinen Zweifel, dass die Losung in erster Linie als theologisches Phänomen zu begreifen ist.» So war die Losung schon von Urzeiten her, als die Götter mit den Menschen sprachen und sich auch in das Leben einmischten, häufig im Gebrauch (vgl. z. B. Homer, *Il.* III 316ff., VII 171ff., XXIV 400, u. XV 189ff., *Odys.* XIV 209 u. a). Auch die nachhomerische Zeit macht von der Losung überaus häufigen Gebrauch. (s. die Herodotsstellen bei Powell, *Lexic. to Herod.* s. *κλήρος*, *κληροῦν πάλος*, *πάλλεσθαι*, *λαγχάνειν*, *ἀπολαγχάνειν*, *διαλαγχάνειν*). Sie finden sich auch ausserhalb des Griechentums, so bei den Juden und Römern (s. darüber die wertvolle Darstellung Preusschens *RE* XIII 1466ff.). Für das Christentum sind die jüdischen Begriffen *Chelek* 'Anteil, und *Nahalah* 'Besitz, die Vorlage für das Wort *Kleros*, dessen Geschichte noch immer unerforscht ist. Bestellung von Kirchenämtern durch das Losverfahren findet sich übrigens in unseren Quellen nur zweimal. Diese Tatsache führt Preusschen zu der Behauptung, dass dem christlichen Wort *Kleros* das heidnische Losverfahren nicht zugrunde liege.

Substantive: κλήρωσις, κληρωτής, κληρωτήριον, κληρωτής. Das Verbaladjektiv κληρωτός wird sehr häufig zur Bezeichnung der durch das Los bestellten Beamten im Gegensatz zu allen anderen ἄρχαι gebraucht. Das Verbum κληροῦν bzw. κληροῦσθαι kommt meist transitiv vor, bisweilen aber auch intransitiv<sup>1</sup>. Die passive Form findet sich mit Akkusativus Graecus bzw. Genitiv<sup>2</sup>. Ausserdem treffen wir das Adverbium κληρωτὶ bzw. ἀκληρωτὶ<sup>3</sup>. b) Κύαμος, vor allem in Verbindung mit λαγγάνειν (z. B. ἔλαχεν τῷ κυάμῳ oder ὁ τῷ κυάμῳ λαχών). Selten findet sich das Verbum κυαμεύειν und das Verbaladjektiv κυαμευτός<sup>4</sup>. c) Πάλος<sup>5</sup>, mit den Verben πάλλειν bzw. πάλλεσθαι<sup>6</sup>. d) Λαγγάνειν, vor allem das Partizipium λαχών in Verbindung wie ὁ τῷ κυάμῳ λαχών (s. oben), λαχών ἐπὶ τὰς ψήφους<sup>7</sup> und λαχών τὸν κληρον<sup>8</sup>. Dazu finden sich die Komposita ἀπολαγγάνειν 'durch das Los bekommen', διαλαγγάνειν 'durch das Los verteilen' und ἐπιλαγγάνειν 'zuletzt erlosen'. Letzteres Verb bedeutet in der Form ἐπιλαχών einen Beamten, der an Stelle eines anderen Gelosten, aber bei der Dokimasia Ausgeschlossenen nachträglich ausgelost wurde.

So spiegelt sich die sicher lange Geschichte des Losverfahrens auch sprachlich wieder, vom homerischen κληρος und πάλλειν über den herodotischen κύαμος bis zur Besetzung der athenischen Ämter durch das Los als ἄρχαι κληρωταί. In unserem Zusammenhang interessiert nicht diese Entwicklung des Losverfahrens<sup>9</sup>, sondern nur das Verhältnis der Losung zur Chreirotonie

1. Zur aktiven transitiven Form s. die vielen Beispiele bei Aristoteles Athp. nach dem Index der Ausgabe von Oppermann (Teubner 1928).

2. Aischin. Tim. 188 und zu letzterem Gebrauch s. Isokr. II. Ἄντιδ. 150.

3. Aristot. Athp. 30,5.

4. Vgl. auch Κύβος wie es bei Aristoteles Athp. 64,2,3 vorkommt.

5. Herod. III 80. IV 94,15<sup>1</sup>, Eurip. Ion 416.

6. Herod. III 128, RE VI 157 weitere Stellen.

7. Aristot. frg. 424,1548.

8. Plat. Legg. V 741B.

9. Wahrscheinlich überliefert uns Lucian Herm 41, eine klassische Art der Auslosung. Darüber Thesaurus, Passow, Liddell—Scott, Lexika u. Daremberg—Saglio, Dictionnaire des Antiquités IV 1401—18, RE XIII 1451ff vgl. und X. 2232 (s. κύαμος—κυαμεύειν) und auch ebd. II 573f. Weiter s. Schömann—Lipsius I 432, Busolt I 315,420 II 1157ff, Kahrstedt 47ff. und die zwei Spezialarbeiten: Heisterbergk, Die Bestellung der Beamten durch das Los, J. W. Headlam, Election by lot at Athens, Cambridge, Historical essays 4,1891.

und vor allem zwischen den Ausdrücken ἀρχαὶ χειροτονηταὶ und ἀρχαὶ κληρωταί.

Eine Beziehung zwischen Klerosis und Cheirotomie findet sich nur im Bereich der Beamtenbestellung und auch hier hauptsächlich im demokratischen Staat der Athener, denn für diesen waren diejenigen Ämter, die nicht κληρωταὶ waren, χειροτονηταὶ und umgekehrt. Ausserdem entsprechen sich Klerosis und Cheirotomie auch deshalb nicht, weil ersteres Wort als Verbalsubstantiv mehr das eigentliche Verfahren bezeichnet, Cheirotomie dagegen mehr den Erfolg des Verfahrens. Besonders deutlich zeigt sich dies bei einem Vergleich der Participien κληρωθεὶς und χειροτονηθεὶς. Das erstere bedeutet nur, dass jemand durchgelost wurde, ohne dass etwas über den Erfolg gesagt wäre, das zweite bedeutet, dass jemand bei der Cheirotomie Erfolg hatte und gewählt wurde. Soll dagegen auch bei Klerosisverfahren ausdrücklich der Erfolg und das Ergebnis betont werden, so wird das Participium λαχὼν bzw. ἐπιλαχὼν gebraucht<sup>1</sup>.

Die ἀρχαὶ zerfallen wohl seit Dracon, der das Losverfahren zur Bestellung der Staatsbeamten in Athen eingeführt haben soll<sup>2</sup>, in αἵρεταὶ und κληρωταί. Letztere galten als eine demokratische Einrichtung, erstere im Gegensatz zu ihnen als oligarchisch<sup>3</sup>. Seit Kleisthenes sind die ἀρχαὶ vom Volke in der Ekklesie durch Cheirotomie bestellt. Seit dieser Zeit steht der Klerosis nicht mehr die αἵρεσις, sondern die Cheirotomie gegenüber. Der bisherige Gegensatz zwischen oligarchischer und demokratischer Form der Bestellung ist damit aufgehoben, denn Klerosis und Cheirotomie sind ja beides rein demokratische Einrichtungen<sup>4</sup>, obwohl in der radikalen Demokratie das Klerosisverfahren den Vorrang bekam.

Übrigens hat man auch im Altertum über das Klerosisverfahren trotz seines ausgesprochen demokratischen Charakters

1. Demosth. XXXIX 12, LVIII 58, Aischin. III 62, Isokr. VII 27f. XV 150, Lys. VI 4, XXI 19, Andok. I 96, Harpokr. s. ἐπιλαχὼν und das letztere auch in RE VI 157. Eigenartig bleibt die Stelle Lucians, Ermotim. 41, wo im Sinne der Bestellung bei eine Erlösung Gebrauch des χειροτονέω gemacht wurde.

2. Aristot. Athp. 4,3 s auch Schömann—Lipsius I 396.432.

3. Aristot. Pol. Δ. 9,1294b,8.

4. Aristot. ρ. 3,1224a,12—15. Die Gesamtheit der ἀρχαὶ κληρωταὶ für die Zeit des Aristoteles in seiner Athpol. 46ff. 55.1.—Eine Liste fasst aller vorkommenden ἀρχαὶ κληρωταὶ s. in RE XIII 1451ff.

nicht gut gesprochen<sup>1</sup>. Es gab aber auch Fälle, wo die Klerosis als notwendig und deswegen als bestes Verfahren bezeichnet wurde<sup>2</sup>.

c) Die Ψηφοφορία ist das Hauptverfahren der geheimen Abstimmung<sup>3</sup>, die mit Stimmsteinen, aber auch mit Muscheln und Bohnen durchgeführt wird. Das Wort selbst findet sich im Unterschied zu den älteren ψῆφος und ψηφίζεω erst seit Herodot. Die Wortfamilie ist sehr gross und in irgendeiner Form bei fast allen Schriftstellern anzutreffen, und zwar in sehr vieldeutigen Sinn, von spezieller bis zu ganz allgemeiner Bedeutung. Die häufigsten Wörter sind: ψῆφος (Steinchen, Stimme, Abstimmung, Beschluss, Entscheidung, Urteil, Richterspruch, aber auch ganz allgemein Meinung); ψηφίζεω (den Stimmstein abgeben, abstimmen, beschliessen, verurteilen, verdammen); ψήφισμα (Beschluss, Volksbeschluss, aber auch Antrag); ψηφοφορία (geheime Abstimmung durch ψῆφοι). Weiter sind als spezielle Termini folgende Komposita gebraucht worden: ἀποψηφίζεω (dagegenstimmen, verwerfen<sup>4</sup>, aber auch freisprechen<sup>5</sup>). Dieses findet sich ganz im Sinne von ἀποχειροτονεῖν, wenn auch nicht so häufig. So wurde es bei Nichtanerkennung der Mündigkeit<sup>6</sup>, bei Ausstossen aus der Bürgerschaft<sup>7</sup> gebraucht. Ferner διαψηφίζεω bzw. διαψήφισις<sup>8</sup> (abstimmen, durchstimmen), das von allen Komposita am häufigsten gebraucht wird. Es bedeutet ursprünglich, ganz analog zu διαχειροτονεῖν, das Durchstimmen bei positiven Anträgen in geheimer Abstimmung, d. h. die Diapsephisis ist die Bezeichnung des Verfahrens der Abstimmung durch Psephoi. Hauptsächlich wurde es für das geheime Abstimmen der athenischen Richter gebraucht<sup>9</sup>, aber ebenso bei der Dokimasie der Archonten<sup>10</sup> und auch vom

1. Vgl. *Dialexeis* 7.1. Schulvorträgen um 400 geschrieben, bei Diels Vorsokrat. 2,417,27ff. vgl. auch Busolt II 887 und Keil a. O. 391. vgl. Philo V 243,3 11.13 vgl. ebd. II 182,16.

2. Aristot. Pol. E 2,1303a,13.16.

3. Aischin. Ktes. 233 «ἡ γὰρ ψῆφος ἀφανὴς φέρεται».

4. Aristot. Pol. Δ. 14,1298b, 35ff. und Aischin. Tim. 187.

5. Syll<sup>9</sup>. 921, vgl. auch Pollux VIII 18.19.

6. Aristot. Athp. 42,1.

7. Aischin. Tim. 114, vgl. auch oben Ann. 5, Pollux.

8. Auch διαψηφισμὸς s. Aristot. Athp. 13,5.67,5.

9. Aristot. Athp. 68,4, Demosth. XXVII 2, Aischin. Parapr. 87. Eurip. Hec. 142, vgl. Schömann, De comitiis 1.3.

10. Aristot. Athp. 55.4.

Rat<sup>1</sup> und vom Demos<sup>2</sup>. Als nächstes Kompositum erscheint ἐπιψηφίζειν. Zunächst bedeutet es einen Antrag stellen<sup>3</sup>, sodann ist es ein technischer Ausdruck für die Vornahme der Abstimmung durch die Vorsitzenden einer Versammlung, und zwar auch dann, wenn die Abstimmung nicht durch Psephoi, sondern durch Handerheben erfolgte<sup>4</sup>, und zwar sind vorallem die technischen Vorbereitungen damit gemeint, welche die Prytanen zu treffen hatten, z. B. das Aufstellen der Stimmurnen und die Aushändigung der Stimmsteinen<sup>5</sup>. Endlich bedeutet das Kompositum καταψηφίζειν vor allem 'verurteilen' genau wie καταχειροτονεῖν<sup>6</sup>; es kann aber später in christlichen Zeit auch die Bedeutung 'zuerkennen' erhalten<sup>7</sup>.

Wie sich in Laufe der Zeit der Cheirotoniebegriff erweiterte, so gewann auch dieser ganze Wortkomplex vom ψῆφος bald allgemeinere Bedeutung und Gebrauch, ohne dass damit in irgendeiner Weise von einer Geheimabstimmung die Rede wäre<sup>8</sup>.

(Fortsetzung folgt)

1. Ps.—Demosth. XLVII 42.

2. Xen. Hell. I 7,9.

3. Aristot. Athp. 32,1, Xen. Athp. II 17.

4. Aristot. Pol. E. I,1300b 25 Athp. 29,4, vgl. RE VI 197.

5. Vgl. Xen. Memor. I 1,18 und Busolt II 1003,3, auch I 451 m. Anm. 3.  
RE 197.201 vgl V 2175f.

6. Xen. Hell. II 4,9, Aristot. Pol. Δ. 14,1298b,35ff.

7. Vgl. Acta 1,26 u. AK VI 12,1.

8. Plut. Perikl. 20, Joh. Chrysost. de Sacerdot. II Migne PG. 48,636 u.a.